

Einführung ambulanter Betreuungsdienste

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz hat seinen Schwerpunkt in Änderungen des Fünften Sozialgesetzbuches. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die enthaltenen Änderungen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), Artikel 8 des Referentenentwurfes.

Wir begrüßen, dass mit dieser Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes Leistungen aufgenommen werden, die wichtige Bedürfnisse und Bedarfe der Versicherten aufgreifen. Mit der Zulassung ambulanter Betreuungsdienste wird einem Leistungsbereich Rechnung getragen, der für Menschen mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf von zentraler Bedeutung ist:

1. Betreuungsleistungen und Hilfen in der Haushaltsführung sichern das Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit.

Aktuelle Studien (z.B. Hans-Böckler-Stiftung: Pflege in den eigenen vier Wänden) sowie die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums „Professionalisierung und Qualitätssicherung hausnaher Dienstleistungen“ der Universität Gießen unterstreichen Praxiserfahrungen der Dienste unserer Mitgliedsverbände, dass Unterstützung im Haushalt oft schon bei Beginn einer leichten Pflegebedürftigkeit benötigt wird.

2. Mit der Zulassung ambulanter Betreuungsdienste können Menschen in ihrem direkten Lebensumfeld gezielt gefördert, angeleitet und darin unterstützt werden, ihre Selbstständigkeit zu erhalten.

Mit der Professionalisierung von Hilfsangeboten kann z. B. das Handlungskonzept der Hauswirtschaft, die hauswirtschaftliche Betreuung, zum Tragen kommen, wie Ergebnisse aktueller Projekte zeigen (so werden etwa bei „PAKT – Präventives Alltagskompetenztraining“ Angebote entwickelt, um das selbstständige Leben zu Hause gezielt zu unterstützen: www.pakt-caritas.de).

3. Mit der flächendeckenden Einführung ambulanter Betreuungsdienste können bereits bestehende Anbieter von Betreuungsleistungen und Hilfen zur Unterstützung in der Haushaltsführung ihre Entwicklungspotentiale entfalten.

Als begrenzend erleben wir zurzeit, wie die aktuellen Rahmenbedingungen des § 45 SGB XI (Angebote zur Unterstützung im Alltag) verhindern, dass Betreuungsdienste und auch hauswirtschaftliche Dienste ihre Angebote Versicherten zugänglich machen, sich fachlich weiterentwickeln und ihre Dienste personell erweitern können. Es gibt viele Dienste, die sich mit veränderten Strukturen zu ambulanten Betreuungsdiensten weiterentwickeln können.

Zielführend ist daher ein Abgleich der Rahmenbedingungen für Betreuungsleistungen einerseits mit denen für Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI andererseits.

Die Zulassung ambulanter Betreuungsdienste unabhängig von Pflegeleistungen mit der Konzentration auf Betreuungsleistungen und Hilfen in der Haushaltsführung erlaubt es, umfassende Care-Strukturen aufzubauen.

Anmerkungen zu Artikel 8 Änderungen des SGB XI - Pflegeversicherungsgesetzes

Zu Ziffer 3 (§ 37 SGB XI) Beratung bei Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen

Wir begrüßen die differenzierte Darstellung der Aufgaben in der Kommentierung, die das gesamte Leistungsspektrum nennt.

Zu Ziffer 5 (§ 71 Abs. 1a SGB XI – Anerkennung von Betreuungsdiensten als Leistungserbringer)

a)

Wir begrüßen es, dass Betreuungsdienste als Leistungserbringer des SGB XI zugelassen und den ambulanten Pflegediensten gleichgestellt werden. Diese Gleichbehandlung ist für den Ausbau der Hilfen für Menschen mit Unterstützungsbedarf unerlässlich.

§ 71 Absatz 1a sieht als Leistung von Betreuungsdiensten vor: pflegerische Betreuung und Hilfen zur Haushaltsführung

- Der Begriff „pflegerische Betreuung“ ist zu überprüfen. Mit ihm entsteht der Eindruck, dass es um Betreuungsleistungen von Pflegenden geht. Hier geht es jedoch um Dienstleistungen der sozialen und der hauswirtschaftlichen Betreuung, so dass es konsequent ist, diese Begriffe zu verwenden.
- Gleichzeitig trägt diese fachlich begründete Bezeichnung dazu bei, eine neue Vielfalt potenzieller Mitarbeitender zu erschließen.
- Die Aufzählung der Leistungen darf nicht zu einer Segmentierung führen, wie dies momentan in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI zu beobachten ist. Eine Trennung der Leistungen erschwert die Wirksamkeit von Hilfen, die direkt im Alltag der Versicherten stattfinden. Insbesondere in der Begleitung von demenziell veränderten Menschen tragen verschiedene Dienstleistungen zur Verwirrung bei. Hier gilt es, eine inhaltliche Kombination von sozialer Betreuung, hauswirtschaftlicher Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung zu ermöglichen, wie sie sich z.B. bei Diensten findet, die Hilfen zur Haushaltsführung auf die Handlungskonzepte hauswirtschaftliche Betreuung und Versorgung aufbauen.

Der Modellversuch zur Erprobung der häuslichen Betreuungsleistungen (§ 125 SGB XI) hat gezeigt, dass bei Pflegebedürftigkeit Hilfen zur Haushaltsführung gebraucht werden und das Angebotsspektrum der Pflegeversicherungsleistungen zu erweitern ist.

Der Modellversuch hat auch gezeigt, dass in der Kombination von Betreuungsleistungen und Hilfen zur Weiterführung des Haushalts das größte Unterstützungs- und Entlastungspotenzial für die Haushalte liegt. Mit dieser Erkenntnis ist bei Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI die Trennung zwischen Betreuungsleistungen und Hilfen zur Weiterführung des Haushalts aufzuheben.

b)

Die Formulierung im Gesetzestext lässt das Spektrum der Berufe offen, die für „entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft“ anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft für einen Betreuungsdienst anzuerkennen sind. Eine Einschränkung auf die Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens geschieht in den Erläuterungen. Diese Einschränkung klammert spezifische Berufe für die Hilfen zur Haushaltsführung aus. Das Spektrum der Berufe ist auf hauswirtschaftliche Fachkräfte zu erweitern, um die Qualität der hauswirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen, da dies von den Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialwesens nicht erwartet werden kann.

- Wir schlagen vor, den Satz in den Erläuterungen (s. Entwurf S. 138) entsprechend zu erweitern: „Dies können zum Beispiel auch Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Sozialtherapeutinnen, Sozialtherapeuten **sowie hauswirtschaftliche Fachkräfte (Hauswirtschaftlerinnen, Hauswirtschaftler, Meisterinnen der Hauswirtschaft, Meister der Hauswirtschaft, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen, Hauswirtschaftliche Betriebsleiter, Oecotrophologinnen, Oecotrophologen)** sein.“
- **Zur fachlichen Absicherung qualitätssichernder Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Leitung eines Dienstes entsprechend der fachlichen Schwerpunkte in der Dienstleistungserbringung besetzt ist.**

Zu Ziffer 7 (§ 112 SGB XI – Einschub von § 112a: Qualitätssicherung bei ambulanten Betreuungsdiensten)

Wir begrüßen, dass eine zeitnahe Erarbeitung von Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste im Gesetzestext verankert ist. In diesen Richtlinien ist der Professionalität dieser Dienste Rechnung zu tragen. Dies gilt sowohl in Hinblick auf die Strukturqualität (Qualifizierung der Mitarbeitenden, Qualifizierung der Leitung) als auch auf die Prozessqualität (Leistungserbringung). Hier ist auf die beiden Dienstleistungsstandards *DIN SPEC 77003 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Information, Beratung und Vermittlung* und *DIN SPEC 77004 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungserbringung* zu verweisen, die in der Erarbeitung der Richtlinien Beachtung finden können.

Der Kreis der einzubeziehenden Institutionen und Verbände ist auf Verbände der Betreuungsdienste und hauswirtschaftlichen Berufe auszudehnen, da diese nicht durch die Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene oder die Verbände der Pflegeberufe vertreten werden.

In den Verbänden der Betreuungsdienste, wie auch im Deutschen Hauswirtschaftsrat – als Vertreter der hauswirtschaftlichen Akteure (Verbände, Institutionen, Unternehmen) auf Bundesebene – wurde in den letzten Jahren bereits zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ambulanter Betreuungsleistungen gearbeitet.

Korrespondierende Themen, die an anderer Stelle zu bearbeiten sind:

1. § 37 Pflegeberatung: Qualifizierung der Beraterinnen und Berater

Durch die Anerkennung von Betreuungsdiensten und deren Leistungen der Hilfe zur Haushaltsführung ist die Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater (§ 7 SGB XI) zu überprüfen und entsprechend zu erweitern.

2. § 36 Sachleistungen: Leistungen und Kosten

Mit der Zulassung ambulanter Betreuungsdienste werden Leistungen bei Unterstützungsbedarfen von Versicherten, die bislang privat zu finanzieren waren, zu Leistungen der Pflegeversicherung. Diese Leistungserweiterung ist über die bisherige finanzielle Ausgestaltung der Pflegegrade nicht zu finanzieren. Um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu fördern ist die finanzielle Ausgestaltung der Sachleistungen zu überprüfen.

3. Dienstleistungen ambulanter Betreuungsdienste – Dienstleistungen niederschwelliger Leistungserbringer nach § 45 SGB XI

In der Erarbeitung der Grundlagen zur Qualitätssicherung ambulanter Betreuungsdienste wird es wichtig, die Vernetzung bzw. Abgrenzung zu niederschwelligen Betreuungsdiensten bzw. Diensten, die Hilfen zur Haushaltsführung erbringen, zu gewährleisten bzw. zu überprüfen.